

SATZUNG DER **CARLSON INVESTMENTS SE**

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1

Der Name der Gesellschaft lautet CARLSON INVESTMENTS SE.

§2

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft ist Warschau (in der Republik Polen).

§3

1. Das Unternehmen ist in der Republik Polen und im Ausland tätig.
2. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften, Zweigstellen, Niederlassungen, Repräsentanzen und andere Organisationseinheiten gründen.
3. Das Unternehmen kann Aktionär (Anteilseigner) in anderen Unternehmen sein, einschließlich Unternehmen mit ausländischer Beteiligung.
4. Das Unternehmen kann ein unverwechselbares Logo verwenden.
5. Die Gesellschaft ist gemäß Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (Amtsblatt der EU.L Nr. 294, S. 1) durch Verschmelzung von Gesellschaften entstanden.

§4

Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.

GESCHÄFTSOBJEKT

§5

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist der Handel, im Bereich der:

- 1) PAC 64.30.Z Tätigkeit von Trusts, Fonds und ähnlichen Finanzinstituten,
- 2) PAC 64.99.Z Erbringung von sonstigen Finanzdienstleistungen (ohne Versicherungen und Pensionskassen),
- 3) PAC 66.1 Erbringung von Finanzdienstleistungen (ohne Versicherungen und Pensionsfonds),
- 4) PKD 64.19 Z Sonstige monetäre Mittlertätigkeiten,
- 5) PKD 70.10.Z Tätigkeiten von Hauptverwaltungen und Holdinggesellschaften, ohne Finanzholdings,
- 6) PAC 70.22.Z Sonstige Unternehmens- und Managementberatung,
- 7) PAC 46.5 Großhandel mit Werkzeugen der Informations- und Kommunikationstechnologie,
- 8) PAC 47.41.Z Einzelhandel mit Computern, Peripheriegeräten und Software,
- 9) PAC 68.10.Z Kauf und Verkauf von Immobilien auf eigene Rechnung,
- 10) PAC 68.20.Z Vermietung und Verwaltung von eigenen oder gepachteten Grundstücken,
- 11) PAC 68.31.Z Vermittlung von Immobilien,
- 12) PAC 68.32.Z Verwaltung von Immobilien auf Provisionsbasis,
- 13) PAC 46.1 Großhandelsumsatz nach Aufträgen,

- 14) PAC 46.6 Großhandel mit Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör,
- 15) PAC 46.7 Sonstiger spezialisierter Großhandel,
- 16) PAC 41.1 Durchführung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden,
- 17) PAC 41.2 Bauleistungen für die Errichtung von Wohn- und Nichtwohngebäuden,
- 18) PAC 43.1 Abbrucharbeiten und Vorbereitung der Baustelle für den Bau,
- 19) PAC 43.3 Ausführung von Bauendarbeiten,
- 20) PAC 43.9 Sonstige Spezialbauarbeiten,

GRUNDKAPITAL, GENEHMIGTES KAPITAL, RÜCKNAHME VON GESELLSCHAFTSANTEILEN

§ 6

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EURO 7.531.248,48 (sieben Millionen fünfhunderteinunddreißigtausendzweihundertachtundvierzig Euro 48/100) und ist eingeteilt in 8.965.772 (acht Millionen eunhundertfünfundsechzigtausendzweihundertzweiundsiebzig) auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem Nennwert von je EURO 0,84 (in Worten: vierundachtzig Eurocent).
2. Die in Absatz 1 genannten Anteile setzen sich aus den folgenden Anteilen zusammen:
 - a) 5.100 (in Worten: fünfhunderttausendeinhundert) auf den Inhaber lautende Aktien der Serie "A" mit einem Nennwert von je 0,84 Euro (in Worten: vierundachtzig Eurocent),
 - b) 7.500 (in Worten: siebentausendfünfhundert) auf den Inhaber lautende Aktien der Serie "B" mit einem Nennwert von je 0,84 Euro (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent),
 - c) 12.500 (in Worten: zwölftausendfünfhundert) auf den Inhaber lautende Aktien der Serie "C" mit einem Nennwert von je 0,84 Euro (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent),
 - d) 124.900 (in Worten: einhundertvierundzwanzigtausendneunhundert) Serien-Inhaberaktien "D" mit einem Nennwert von je 0,84 EUR (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent),
 - e) 5.000 (fünftausend) Inhaberaktien der Serie "E" mit einem Nennwert von je 0,84 EUR (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent),
 - f) 29.875 (neunundzwanzigtausendachthundertfünfundsiebzig) auf den Inhaber lautende Aktien der Serie "F" mit einem Nennwert von je 0,84 EUR (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent),
 - g) 4.125 (viertausendeinhundertfünfundzwanzig) Inhaberaktien der Serie "G" mit einem Nennwert von je 0,84 EUR (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent),
 - h) 4.625 (viertausendsechshundertfünfundzwanzig) auf den Inhaber lautende Aktien der Serie "I" mit einem Nennwert von je 0,84 EUR (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent),
 - i) 46.375 (sechsendvierzigtausenddreihundertfünfundsiebzig) Inhaberaktien der Serie "J" mit einem Nennwert von je 0,84 EUR (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent),
 - j) 460.000 (vierhundertsechzigtausend) auf den Inhaber lautende Aktien der Serie "K" mit einem Nennwert von je 0,84 EUR (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent),
 - k) 129.358 (einhundertneunundzwanzigtausenddreihundertachtundfünfzig) auf den Inhaber lautende Aktien der Serie "L" mit einem Nennwert von je 0,84 Euro (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent),
 - l) 717.250 (siebenhundertsiebzehntausendzweihundertfünfzig) auf den Inhaber lautende Aktien der Serie M mit einem Nennwert von je 0,84 EUR (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent),
 - m) 1.223.500 (eine Million zweihundertdreiundzwanzigtausendfünfhundert) auf den Inhaber lautende Aktien der Serie "N" mit einem Nennwert von je 0,84 EUR (vierundachtzig Eurocent),

- n) 2.499.999 (zwei Millionen vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertneunundneunzig) auf den Inhaber lautende Aktien der Serie "O" mit einem Nennwert von je 0,84 EUR (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent),
- o) 250.000 (zweihundertfünfzigtausend) auf den Inhaber lautende Aktien der Serie "P" mit einem Nennwert von je 0,84 EUR (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent),
- p) 1.201.578 (eine Million zweihunderteinundtausendfünfhundertachtundsiebzig) auf den Inhaber lautende Aktien der Serie "R" mit einem Nennwert von je 0,84 EUR (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent),
- r) 1.234.010 (eine Million zweihundertvierunddreißigtausendzehn) auf den Inhaber lautende Aktien der Serie "S" mit einem Nennwert von je 0,84 EUR (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent),
- s) 601.238 (sechshunderteinundzwanzigtausendzweihundertachtunddreißig) auf den Inhaber lautende Aktien der Serie "T" mit einem Nennwert von je 0,84 Euro (vierundachtzig Eurocent),
- t) 408.839 (vierhundertachttausendachthundertneununddreißig) auf den Inhaber lautende Aktien der Serie "U" mit einem Nennwert von je 0,84 EUR (in Worten: vierundachtzig Euro-Cent).

§7

1. Das Grundkapital der Gesellschaft kann durch Beschluss der Hauptversammlung durch Ausgabe neuer Stammaktien, sowohl Inhaber- als auch Namens- und Vorzugsaktien, und durch Erhöhung des Nennwerts bereits ausgegebener Aktien erhöht werden.
2. Die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft kann durch Bareinlagen, Sacheinlagen, dem Aktionär zustehende Dividenden sowie durch die Übertragung von Mitteln aus einem Teil des Ergänzungs- oder Reservekapitals erfolgen.
3. Das Unternehmen kann Anleihen ausgeben, einschließlich in Aktien wandelbare Anleihen.

§ 8

1. Das Aktienkapital kann durch Herabsetzung des Nennwerts oder durch Annullierung eines Teils der Aktien herabgesetzt werden.
2. Die Aktien der Gesellschaft können zu den von der Generalversammlung festgelegten Bedingungen zurückgenommen werden, wenn:
 - a) Eine Herabsetzung des Aktienkapitals wird vorgenommen,
 - b) Die Gesellschaft erwirbt ihre eigenen Aktien aufgrund der Vollstreckung ihrer Forderungen, die nicht aus dem sonstigen Vermögen des Aktionärs befriedigt werden können.
3. Die Rücknahme von Aktien erfolgt nach den Bestimmungen über die Herabsetzung des Aktienkapitals oder aus dem reinen Gewinn.

DIE ORGANE DER GESELLSCHAFT

§ 9

1. Die Gesellschaft hat ein dualistisches System der internen Struktur im Sinne von Artikel 38 (b) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (Amtsblatt der EU.L Nr. 294, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung) angenommen.
2. Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) Verwaltungsrat (Leitungsorgan);
 - b) Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan);
 - c) Generalversammlung.

3. Keine Person kann gleichzeitig Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft sein.

MANAGEMENT

§10

1. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats ist unabhängig von der Amtszeit der anderen Mitglieder des Verwaltungsrats und beträgt drei Jahre.
2. Der Aufsichtsrat ernennt den Vorsitzenden des Verwaltungsrats und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und bestimmt ihre Zahl.
3. Der Aufsichtsrat kann den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, ein Mitglied des Verwaltungsrats oder den gesamten Verwaltungsrat vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrats abberufen.
4. Ein Mitglied des Beirats kann einmal oder mehrmals, jeweils für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren, wiederernannt werden.

§11

1. Der Verwaltungsrat übt alle Befugnisse bei der Leitung der Gesellschaft aus, soweit sie nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung anderen Organen der Gesellschaft vorbehalten sind.
2. Die Arbeitsweise des Verwaltungsrats sowie die Angelegenheiten, die den einzelnen Mitgliedern übertragen werden können, sind in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats im Einzelnen festgelegt. Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats wird vom Vorstand der Gesellschaft beschlossen und vom Aufsichtsrat genehmigt.
3. Der Verwaltungsrat ist insbesondere für die Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Ausnahme von Wandelschuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit Vorzugsrechten durch die Gesellschaft zuständig.

§12

Besteht der Verwaltungsrat aus einer Person, so werden Willenserklärungen im Namen der Gesellschaft vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats allein abgegeben. Besteht der Verwaltungsrat der Gesellschaft aus mehreren Mitgliedern, so ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats erforderlich, um Willenserklärungen in Bezug auf die Vermögensrechte und -pflichten der Gesellschaft abzugeben und Dokumente im Namen der Gesellschaft zu unterzeichnen.

§13

Verträge mit Vorstandsmitgliedern werden im Namen der Gesellschaft von einem bevollmächtigten Mitglied des Aufsichtsrats abgeschlossen, das die Gesellschaft in Streitigkeiten mit Vorstandsmitgliedern vertritt. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss ein oder mehrere Mitglieder zur Vornahme solcher Rechtshandlungen ermächtigen.

§14

Ein Vorstandsmitglied darf während seiner Amtszeit bei der Gesellschaft nicht ohne Zustimmung des Aufsichtsrats ein Wettbewerbsgeschäft betreiben oder sich als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einer Personengesellschaft oder als Mitglied eines Organs einer Kapitalgesellschaft an einem Wettbewerbsunternehmen beteiligen oder sich als Mitglied eines Organs an einem anderen Wettbewerbsunternehmen beteiligen.

§15

1. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich über den Gang der

- Geschäfte der Gesellschaft und die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfte der SE.
2. Unabhängig von den in § 15 Abs. 1 genannten regelmäßigen Informationen ist der Vorstand verpflichtet, den Aufsichtsrat unverzüglich über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die erhebliche Auswirkungen auf die Tätigkeit der SE haben können.

AUFSICHTSRAT.

§16

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtszeit jedes Aufsichtsratsmitglieds ist unabhängig von der Amtszeit der anderen Aufsichtsratsmitglieder und dauert drei Jahre. Die Anzahl der Mitglieder wird von der Hauptversammlung durch Beschluss festgelegt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gewählt und abberufen.
2. Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann einmal oder mehrmals wiederbestellt werden.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen ihre Aufgaben persönlich wahr.

§17

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer des Aufsichtsrates.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eine von ihm beauftragte Person beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und leitet sie. Der Vorsitzende des scheidenden Aufsichtsrats beruft die erste Sitzung des neu gewählten Aufsichtsrats ein, eröffnet sie und leitet sie bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

§18

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist verpflichtet, auf Verlangen des Vorstands der Gesellschaft oder eines Aufsichtsratsmitglieds eine Sitzung einzuberufen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags ein.

§19

1. Zur Gültigkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses ist es erforderlich, dass alle Aufsichtsratsmitglieder zu der Sitzung eingeladen werden und mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist.
2. Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch elektronische Schreiben, die mindestens 3 (drei) Tage vor dem Sitzungstermin an die von den Mitgliedern des Aufsichtsrats schriftlich angegebenen E-Mail-Adressen versandt werden, oder durch direkte Fernkommunikation.
3. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ist die Abstimmung nicht eindeutig, gibt die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrats den Ausschlag.
4. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auf schriftlichem Wege oder im Wege der direkten Fernkommunikation fassen.

§20

Der Aufsichtsrat hält seine Sitzungen nach Maßgabe der von der Hauptversammlung beschlossenen Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ab, mindestens jedoch einmal im Quartal.

§21

1. Der Aufsichtsrat übt eine ständige Kontrolle über die Tätigkeit des Unternehmens in allen Bereichen aus.
2. Zusätzlich zu den im Gesetz, in anderen Bestimmungen dieser Satzung oder in den Beschlüssen der Hauptversammlung genannten Angelegenheiten umfasst die Zuständigkeit

des Aufsichtsrats Folgendes:

- 1) Bewertung der Jahresabschlüsse der Aktivitäten des Unternehmens hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Büchern, Dokumenten und Fakten und Sicherstellung, dass diese von Wirtschaftsprüfern ihrer Wahl geprüft werden;
 - 2) Bewertung und Stellungnahme zum Bericht des Verwaltungsrats und Stellungnahme zu den Vorschlägen des Verwaltungsrats für die Gewinnverteilung und die Deckung von Verlusten;
 - 3) Berichterstattung an die Generalversammlung über die Ergebnisse der unter den Punkten. 1 i 2;
 - 4) Erstellung eines schriftlichen Berichts über die Ergebnisse der Bewertung der Lage des Unternehmens und der Bewertung der eigenen Arbeit als Organ und Vorlage bei der Hauptversammlung; Genehmigung der Errichtung von Zweigniederlassungen der Gesellschaft im In- und Ausland;
 - 5) Verabschiedung von Beschlüssen über die Abgabe von Stellungnahmen zu den Vorschlägen des Verwaltungsrats;
 - 6) Ernennung der Vorstandsmitglieder;
 - 7) Übertragung der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstands der Gesellschaft durch ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn der gesamte Vorstand suspendiert oder entlassen ist oder wenn der Vorstand aus anderen Gründen handlungsunfähig ist;
 - 8) Festlegung der Grundsätze und der Höhe der Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft;
 - 9) Suspendierung eines Verwaltungsratsmitglieds oder des gesamten Verwaltungsrats;
 - 10) Erteilung der Zustimmung zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen und Aktien an anderen Gesellschaften sowie zur Gründung einer Gesellschaft oder zum Beitritt zu Vereinigungen und anderen Organisationen, wenn der Wert der erworbenen oder gezeichneten Anteile oder Aktien den Betrag von 250.000,00 EURO (zweihundertfünfzigtausend EURO 00/100) übersteigt;
 - 11) Genehmigung der Ausgabe von Anleihen, mit Ausnahme von Wandelanleihen, durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft;
 - 12) Genehmigung der Aufnahme und Gewährung von Darlehen oder Krediten und der Bestellung von Sicherheiten, deren Wert den Betrag von 250.000,00 (zweihundertfünfzigtausend Euro) übersteigt;
 - 13) Genehmigung des Erwerbs oder der Veräußerung von Grundstücken, des Nießbrauchs oder eines Anteils an Grundstücken sowie der Bestellung von beschränkten dinglichen Rechten an Grundstücken;
 - 14) Festlegung der Entwicklungsrichtung des Unternehmens, seiner Strategie und der langfristigen Programme seiner Aktivitäten auf Antrag des Verwaltungsrats;
 - 15) Auswahl eines Wirtschaftsprüfers, der die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften durchführt, um eine angemessene Unabhängigkeit des Gutachtens zu gewährleisten;
 - 16) Abgabe von Stellungnahmen zu Beschlussvorlagen der Hauptversammlung und zu Materialien, die den Aktionären vorgelegt werden sollen;
3. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird von der Hauptversammlung festgelegt.

GENERALVERSAMMLUNG

§22

Die Generalversammlung kann als ordentliche oder außerordentliche Versammlung tagen.

§23

Die Hauptversammlungen können am Sitz der Gesellschaft abgehalten werden.

§24

1. Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einberufen. Der Aufsichtsrat beruft die ordentliche Hauptversammlung ein, wenn der Vorstand sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einberuft.
2. Die außerordentliche Generalversammlung wird einberufen von:
 - 1) Verwaltung;
 - 2) Eine außerordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand der Gesellschaft aus eigener Initiative oder auf schriftlichen Antrag des Aufsichtsrats oder auf schriftlichen Antrag von Aktionären, die mindestens 1/20 (ein Zwanzigstel) des Grundkapitals vertreten, einberufen, wobei der Antrag die vorgeschlagene Tagesordnung enthalten muss;
3. Die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung sollte innerhalb von zwei Wochen nach dem Datum des Antrags erfolgen;
4. Der Aufsichtsrat beruft die Hauptversammlung ein, wenn der Vorstand die Hauptversammlung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einberuft; Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufer der Generalversammlung festgelegt.
5. Ein oder mehrere Aktionäre können verlangen, dass ein oder mehrere zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt werden. Die Verfahren und Fristen, die für solche Anträge gelten, werden durch das nationale Recht des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, festgelegt.

§25

1. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Aktien beschlussfähig, es sei denn, die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, sehen etwas anderes vor.
2. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme in der Hauptversammlung.
3. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das anwendbare nationale Recht des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, nichts anderes vorsieht.

§26

Die Abstimmungen an der Generalversammlung sind offen. Bei Wahlen und bei Anträgen auf Abberufung von Mitgliedern der Gesellschaftsorgane oder von Liquidatoren bzw. auf deren Entlastung sowie bei persönlichen Angelegenheiten ist eine geheime Abstimmung anzuordnen.

§27

1. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einer von ihm benannten Person, bei deren Abwesenheit vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einer vom Vorstand benannten Person eröffnet, woraufhin der Versammlungsleiter aus den Reihen der Stimmberechtigten gewählt wird.
2. Die Generalversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§28

Die Aktionäre nehmen persönlich oder durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter an der Hauptversammlung teil.

§29

1. Die Befugnisse der Generalversammlung umfassen Angelegenheiten im Rahmen der:
 - 1) Prüfung und Genehmigung der Berichte des Verwaltungsrats, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - 2) Beschlussfassung über die Verteilung von Gewinnen und die Deckung von Verlusten sowie über die Schaffung von Sondervermögen;
 - 3) Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes für die Erfüllung ihrer Aufgaben;
 - 4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates;

- 5) Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals;
 - 6) Änderung der Satzung der Gesellschaft;
 - 7) Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
 - 8) Prüfung und Beschlussfassung von Vorschlägen des Aufsichtsrates;
 - 9) Die Verabschiedung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates;
 - 10) Bestimmung des Dividendenrechtstages und des Dividendenzahlungstages;
 - 11) Veräußerung und Verpachtung eines Unternehmens und Bestellung eines Nießbrauchs oder Pfandrechts daran
 - 12) Ausgabe von Wandelanleihen und vorrangigen Anleihen;
 - 13) Verschmelzung, Spaltung oder Umwandlung des Unternehmens;
2. Darüber hinaus sind Beschlüsse der Hauptversammlung für andere in dieser Satzung und den geltenden Gesetzen genannte Angelegenheiten erforderlich.

BETRIEBSWIRTSCHAFT

§30

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§31

1. Der reine Gewinn des Unternehmens kann für folgende Zwecke verwendet werden:
 - 1) Kapitalreserven;
 - 2) Investitionsfonds;
 - 3) Kapitalreserve;
 - 4) Dividende;
 - 5) Andere Zwecke, die durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt werden.
2. Weitere Sonderfonds können durch Beschluss der Generalversammlung eingerichtet werden. In dem Beschluss werden die Art und Weise der Einrichtung (Finanzierungsmethode) dieser Fonds festgelegt.

§32

Die Auszahlung der Dividende erfolgt an dem von der Hauptversammlung festgelegten Tag. In dem diesbezüglichen Beschluss der Hauptversammlung ist auch der Tag anzugeben, an dem das Recht auf Dividende festgestellt wird.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§33

Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen werden von der Gesellschaft gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, veröffentlicht.

§ 34

Die Gesellschaft wird nach der Liquidation in der Weise aufgelöst, wie es das nationale Recht des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, vorschreibt.

§ 35

Auflösung der Gesellschaft verursacht:

- a) Beschluss der Generalversammlung zur Auflösung der Gesellschaft,
- b) Andere Gründe, die im geltenden Recht vorgesehen sind.

§ 36

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des nationalen Rechts des Mitgliedstaates, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, sowie die Beschlüsse der Organe der Gesellschaft und andere auf die Gesellschaft anwendbare normative Akte.